

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Ruderordnung -

§ 1 Präambel

Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land so zu verhalten, dass andere Mitglieder des Ruderclubs, Sportler anderer Sportarten, Anrainer und Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden und das Ansehen des RCLK in keiner Hinsicht geschädigt wird. Den Belangen des Umwelt-, Gewässer- und Naturschutzes ist Rechnung zu tragen. Jedes Mitglied hat sich kameradschaftlich und sportlich zu verhalten. Bei drohenden Gefahren und Unfällen ist Hilfe zu leisten.

§ 2 Zweck dieser Ruderordnung

- 1 - In dieser Ruderordnung werden wichtige Punkte für den Ruderbetrieb schriftlich und für alle Mitglieder verbindlich geregelt. Der Schwerpunkt liegt auf dem Aspekt Sicherheit.
- 2 - Die Vorschriften sollen dazu dienen, einen geordneten Ruderbetrieb sicherzustellen und zugleich die gefahrlose Ausübung des Rudersports für jedes Vereinsmitglied zu gewährleisten.

§ 3 Besonderheiten auf dem Lech

- 1 - Der Lech ist ein durch Staustufen gezähmter Gebirgsfluss mit besonderen Gefahrenquellen. Seine Wassertemperatur ist relativ niedrig. Dadurch besteht beim Kentern die Gefahr des schnellen Unterkühlens.
- 2 - Durch den Schwellbetrieb verändert sich der Wasserstand im Laufe des Tages merklich, so dass bei Niedrigwasser besondere Umsicht vonnöten ist. Auf Treibgut und Veränderungen im Uferbereich ist zu achten, mit Anglern (vom Ufer bzw. von Booten aus) ist zu rechnen. Im Bereich der Pfeiler der Eisenbahn- und Straßenbrücke können starke Wirbel auftreten. Im Sommer verkrautet der Fluss teilweise sehr stark. Dadurch besteht die Gefahr des Kenterns durch Hängenbleiben mit den Ruderblättern.
- 3 - Der Lech schlängelt sich in mehreren Windungen zum Stausee, so dass nicht alle Streckenabschnitte auf einmal eingesehen werden können.

§ 4 Allgemeiner Ruderbetrieb

- 1 - Das Kauferinger Ruderrevier ist ausnahmslos auf die Strecke zwischen dem Flusskilometer 80,4 (Südspitze der Insel südlich der Eisenbahnbrücke) und Flusskilometer 76,6 (Wehr der Staustufe 18) begrenzt.
- 2 - Jede Fahrt ist ordnungsgemäß im Fahrtenbuch ein- und auszutragen.
- 3 - Für jedes Mannschaftsboot ist ein im Fahrtenbuch vor Fahrtantritt zu kennzeichnender Obmann festzulegen.
- 4 - Mit Ausnahme von Regatten wird auf allen Streckenabschnitten in Fahrtrichtung rechts gerudert.
- 5 - Die Ausübung des Rudersports erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur Personen erlaubt, die schwimmen können. Die Mitnahme von Kindern unter 10 Jahren in den

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Ruderordnung -

Booten erfolgt auf Verantwortung eines Erziehungsberechtigten und ist nur gestattet, wenn diese Kinder eine ihrem Körpergewicht angemessene Schwimmweste tragen.

- 6 - Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Rennboote sind grundsätzlich für den allgemeinen Ruderbetrieb gesperrt. In Abstimmung mit dem Vorstand informiert der Ruderwart per Aushang über für den Breitensport freigegebene Rennboote.
- 7 - Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr ist die Benutzung der Boote grundsätzlich nur in Begleitung oder unter Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers, Obmanns oder Trainers erlaubt.
- 8 - Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Erziehungsberechtigte der Nutzung der Boote ohne Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers schriftlich zugestimmt haben, sind befugt, nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den zuständigen Trainer die freigegebenen Boote ohne Aufsicht zu nutzen.
- 9 - Der Vorstand entscheidet über notwendige Sperrungen des Ruderbetriebes.

§ 5 Ruderausbildung und Training

- 1 - Die Ausbildung und das Training im Rudern und Steuern obliegt dem Ruderwart und den beauftragten Betreuern.
- 2 - Mit der Anfängerausbildung auf dem Wasser darf erst begonnen werden, wenn der Auszubildende schriftlich bestätigt hat, dass er schwimmen kann. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren genügt der Nachweis einer bestandenen Schwimmprüfung (mindestens Freischwimmerabzeichen) oder die schriftliche Bestätigung durch einen Erziehungsberechtigten.
- 3 - Betreuer müssen alle Boote, die von Anfängern und Jugendlichen unter 16 Jahren gerudert werden, während der gesamten Zeit der Ausbildung bzw. des Trainings unter Kontrolle haben.
- 4 - Während der Ausbildung und des Trainings muss pro Ausbildungs- bzw. Trainingsgruppe ein Begleitboot im Wasser sein. Dieses kann auch vom Betreuer selbst besetzt sein.
- 5 - Der Betreuer entscheidet, wann mit der Ausbildung im Einer begonnen werden kann und ob das Anlegen einer Schwimmweste nötig ist.

§ 6 Unfälle und Bootsschäden

- 1 - Unfälle an und mit Personen sind unverzüglich über den Vorstand an die Vertragsversicherung des BLSV mit Formblatt zu melden.
- 2 - Unfälle oder Schäden an den Booten oder am Bootszubehör sind in das Fahrtenbuch einzutragen und schriftlich dem Bootswart zu melden.

§ 7 Wanderfahrt und Fahrtenleiter

- 1 - Für jede Wanderfahrt, die vom RCLK durch den Vorstand oder von einem Mitglied ausgeschrieben wird, ist ein Fahrtenleiter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt verantwortlich ist.

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Ruderordnung -

- 2 - Jede Wanderfahrt ist mit Benennung des Fahrtenleiters, der Teilnehmenden, des Start- und Zielorts, der Termine, der Gewässer, der vereinbarten Boote und des Bootsanhängers am Schwarzen Brett des RCLK vor Antritt der Fahrt auszuhängen.
- 3 - Bei Wanderfahrten sind die Regeln des Deutschen Ruderverbandes für Bootsobleute und Steuerleute bindend.

§ 8 Bootsanhänger

- 1 - Die Bootsanhänger dürfen nur von vom Vorstand beauftragten Personen gezogen werden, die über die entsprechende Fahrerlaubnis, ausreichend Erfahrung im Ziehen von Bootsanhängern im Straßenverkehr und über die erforderlichen sonstigen Kenntnisse – insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen – verfügen.
- 2 - Vor jeder Übernahme eines Bootsanhängers durch den Bootsanhängerrfahrer ist der Bootsanhänger auf seine Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Schäden sind unverzüglich dem Wagenwart schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ruderordnung ersetzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11. 2005 die bisherige Ruderordnung vom 01.06.2004 und tritt sofort in Kraft.